

Beispiel für einen Anrechnungsfall:

Der Steuerberater erstellt auftragsgemäß die ErbSt-Erklärung des Mandanten. Der Wert des Nachlasses beträgt 110.000,00 €. Es ergeht ein Bescheid über 16.000,00 €. Der Steuerberater legt auftragsgemäß Einspruch gegen den Bescheid ein.

1. Erbschaftsteuererklärung

§ 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV	(5/10 Gebühr v. 110.000,00 €)	796,50 €
§ 16 StBVV Auslagenpauschale		20,00 €
§ 15 StBVV Umsatzsteuer (19 %)		155,14 €
Gesamt		971,64 €

2. Einspruch gegen den Steuerbescheid

§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	(1,5 Gebühr v. 16.000,00 €)	975,00 €
§ 40 StBVV i. V. m. § 35 Abs. 2 RVG	(Anrechnung 2,5/10 v.16.000,00 €, Tab. A) ./.	166,25 €
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7008 VV RVG (19 %)		157,46 €
Gesamt		986,21 €

Der Steuerberater kann unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages i. H. v. 166,25 € eine Gesamtvergütung i. H. v. 971,64 € + 986,21 € = 1957,85 € geltend machen.

Durch Vereinbarung mit dem Mandanten kann eine Anrechnung vertraglich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer konkreten Formulierung wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

Für die Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Vorschriften des RVG kann es erforderlich sein, dass das RVG zunächst im Rechnungslegungsprogramm aktiviert werden muss.